

## Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

*Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. Juni 2002*

- Art. 5 Abs. 2:* Die politische Gemeinde kann eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen verbieten, wenn die begründete Befürchtung besteht, dass die Veranstaltung den hohen Feiertag stört.
- Abs. 3 (neu):* Diese Bestimmungen gelten auch für Veranstaltungen, die in Betrieben mit gesetzlich geregelten Öffnungszeiten stattfinden.
- Art. 9 Abs. 1:* Die politische Gemeinde kann Ausnahmen von den allgemeinen Ladenöffnungszeiten durch Reglement oder Bewilligung zulassen:
- a) für Publikumsmessen und Anlässe von regionaler oder überregionaler Bedeutung;
  - b) für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe, höchstens aber für vier je Laden und Jahr.